

Ver sprechen der zukünftigen Ehe in irgend einer Form zum Ausdrucke gelange.

2. Weil das tridentinische Gesetz in der lateinischen Kirche seine Geltung verloren hat und den Ruthenen nur in den Pfarreien des ehemaligen Königreichs Polen¹⁾ promulgiert worden ist, so hat es für die im Ausland weisenden Ruthenen als Lokalstatut keine, als Personalgesetz eine bloß bedingungsweise Geltung.²⁾ Demnach sind ruthenische Kupturnienten, die beide mit Beibehaltung ihres Domizils ihren Wohnungs ort verlassen und im Auslande sich aufzuhalten, an die tridentinische Form gebunden, wenn sie am Trauungsorte weder ein Domizil noch ein Quasi domizil erworben haben. Der Pfarrer ihres Domizils hat darum dem Pfarrer ihres vorübergehenden Aufenthaltsortes die Trauungsvollmacht auszustellen. Besitzen beide oder wenigstens ein Teil am Abschließungsort ein Domizil oder Quasidomizil, dann sind sie an die Bestimmungen des tridentinischen Rechts nicht gebunden und ist auch eine geheim geschlossene Ehe gültig.³⁾ Den Fall der Notwendigkeit ausgenommen, wäre aber eine solche clandestine Ehe unerlaubt infolge der Bestimmungen des vortritdentinischen Rechtes.⁴⁾

3. Gültige Verlöbnisse und Ehen zwischen Ruthenen und Lateinern können auch im Auslande nur unter Beobachtung der durch das Dekret *Ne temere* vorgeschriebenen Form zustande kommen.⁵⁾

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Schmuggler und Grenzwache.**) Anfrage. Ein Grenzwächter ist nachts bei einer Eisenbahnbrücke allein, weit von seinen Genossen entfernt. Da gewahrt er eine Schar Schmuggler. Auf die Frage: „Wer da“, hört er eine Stimme: „Wenn Sie sich rühren, sind Sie tot.“ Infolge dessen verläßt er heimlich seinen Platz und läßt die Schmuggler ruhig vorbeimarschieren. Mußte er fliehen? Oder durfte er fliehen, oder mußte er bleiben und mit Lebensgefahr Alarm machen?

¹⁾ In den zu Russland gehörigen Teilen des ehemaligen Polens bestehen seit der gewaltigen Unterdrückung der Union keine ruthenischen Pfarreien. Die dort ansässigen Ruthenen haben keine ruthenischen Pfarrer, in der Regel ist es ihnen auch moralisch unmöglich, das tridentinische Gesetz zu beobachten.

²⁾ Vgl. S. Off. 14. Dec. 1851 (A. S. S. 1893. 256).

³⁾ Vgl. Roth, Forma zareczyna i małżeństwa 97. Daß die gegen meine Ausführungen von Abraham a. a. D. 132² vertretene Ansicht weder im tridentinischen, noch im neuen Recht begründet ist, hat Gromnicki a. a. D. 292 ff. eingehend nachgewiesen.

⁴⁾ Conc. Later. a. 1215 cap. 51 (= c. 3 X De cland. desp. IV. 3); S. Off. 6 Jul. 1817, 15 Jan. 1874 (A. S. S. 1893. 254 sq.). Vgl. Wenz, Jus decret. IV. 219; Leitner, Lehrb. d. fath. Cherechts 1902. 301.

⁵⁾ Decr. *Ne temere* art. XI § 2; S. C. C. 1. Febr. 1908 ad 1. Vgl. Roth a. a. D. 98.

Antwort. Hätte es sich um einen Soldatenposten gehandelt, der gegen feindlichen Angriff zu verteidigen gewesen wäre, dann hätte der Posten auch mit Lebensgefahr Alarm machen, also bleiben müssen. Allein die Grenzwache zur Verhinderung des Schmuggels hat doch nicht dieselbe Pflicht, ihr Leben in die Schanze zu schlagen. Nur wenn Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, dürfte alsdann die Pflicht vorliegen, mit Lebensgefahr gegen Schmuggler, die sich zur Wehr setzen, vorzugehen. War also diese nicht vorhanden, so durfte in unserem Falle der Grenzwächter fliehen oder sich ruhig verhalten. Allein, daß er, um sein Leben in Sicherheit zu bringen, verpflichtet gewesen sei, so zu handeln, läßt sich deshalb noch nicht behaupten. Jene Drohungen der Schmuggler sind manchmal nur Drohungen; dann war nicht ausgeschlossen, daß durch den Alarm, den der Grenzwächter gemacht hätte, die anderen Genossen aufmerksam gemacht wären und daß die Schmuggler eine tatsächliche Ausführung ihrer Drohung nicht hätten wagen können. War also eine irgendwie begründete Aussicht vorhanden, die Schmuggler wirksam in ihrem Vorhaben zu stören, so lag eine Pflicht, das eigene Leben in Sicherheit zu bringen, nicht vor.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Beichten vor der Kommunion ein göttliches oder ein rein kirchliches Gebot?) Auf der Pastoralkonferenz in N. behauptet P. Barnabas: „Das Gebot, nach begangener Todsünde vor dem Empfange der heiligen Kommunion zu beichten, wird allgemein als ein bloß kirchliches und nicht als ein göttliches Gebot angesehen.“ Da meldet sich P. Lukas zum Worte und sagt: „Ich will dem Saße, daß dieses Gebot rein kirchlich und nicht göttlich sei, nicht jede Probabilität absprechen, allein, daß dies die allgemeine Lehre sei, kann ich nicht zugeben, da so viele höchst angesehene Autoren ganz entschieden das Gegenteil lehren.“

Frage: Wie kann Lukas seine Behauptung beweisen?

Es handelt sich hier um das Gebot, welches das Tridentinum, Sitzung XIII., Kapitel 7 und Kanon 11, allen Gläubigen, auch den zelebrierenden Priestern einschärfst: „Wer zur Kommunion gehen will, rufe sich sein (des Apostels Paulus) Gebot ins Gedächtnis: „Probat autem se ipsum homo etc. I. Cor. 11, 28. Dann fährt das Konzil fort und sagt: „Die Gewohnheit der Kirche aber erklärt diese Prüfung in der Weise notwendig, daß niemand, der sich einer schweren Sünde schuldig weiß, mag er auch was immer für große Reue zu haben meinen, ohne vorhergegangene faktamentale Beicht zur heiligen Kommunion gehen darf.“

Der berühmte Dogmatiker Pejch S. J. (Praelect. dogmat. VI. n. 792) sagt über dieses Gebot: „Hoc praeceptum non est primo latum a conc. trid., quia concilium ipsum dicit, hanc esse consuetudinem ecclesiasticam. Quamvis autem theologi disputent, utrum hoc praeceptum sit ecclesiae an divinum, tamen proba-